

## Vereinbarung

gemäß § 106 a Abs. 5 SGB V

zwischen

der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe, Münster

- im Nachfolgenden KZVWL genannt -

und

der AOK NORDWEST - Die Gesundheitskasse -, Dortmund,  
dem BKK-Landesverband NORDWEST, Essen,  
der Vereinigten IKK, Düsseldorf,  
der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Nordrhein-Westfalen, Münster,  
der Knappschaft, Bochum  
und den Ersatzkassen

Barmer GEK  
Techniker Krankenkasse (TK)  
Deutsche Angestellten-Krankenkasse (Ersatzkasse)  
KKH-Allianz (Ersatzkasse)  
HEK - Hanseatische Krankenkasse  
hkk

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:  
Verband der Ersatzkassen e. V.(vdek)  
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung NRW

über Inhalt und Durchführung der Prüfung der Abrechnungen auf Rechtmäßigkeit und Plausibilität nach § 106 a Abs. 2 bis 4 SGB V („Plausibilitätsprüfung“).

## **§ 1**

### **Gegenstand**

Nach § 106 a SGB V obliegt die Prüfung der Rechtmäßigkeit und der Plausibilität der vertragszahnärztlichen Abrechnungen den Kassenzahnärztlichen Vereinigungen (§ 106 a Abs. 2 SGB V) und den Krankenkassen (§ 106 a Abs. 3 SGB V). Diese Vereinbarung regelt Inhalt und Durchführung der Abrechnungs- und Plausibilitätsprüfung durch die KZVWL und die Krankenkassen.

## **§ 2**

### **Anwendungsbereich**

- (1) Diese Vereinbarung findet Anwendung für im Bereich der KZVWL zugelassene oder ermächtigte Vertragszahnärzte bzw. zahnärztlich geleitete Einrichtungen, überbezirkliche Berufsausübungsgemeinschaften nach § 33 Abs. 3 Zulassungsverordnung-Zahnärzte (ZV-Z), die die KZVWL als Wahl-KZV gewählt haben, und ermächtigte Zahnärzte in Zweigpraxen nach § 24 Abs. 3 ZV-Z.
- (2) Verfahrensbeteiligte im Rahmen dieser Vereinbarung sind die Vertragszahnärzte, die KZVWL und alle Krankenkassen/-Verbände, für deren Versicherte die Vertragszahnärzte Leistungen abgerechnet haben.

## **§ 3**

### **Zuständigkeiten**

- (1) Die KZVWL ist nach § 106 a Abs. 2 SGB V zuständig für die
  - a) Prüfung der Berechtigung zur Abrechnung,
  - b) Prüfung der sachlich-rechnerischen Richtigkeit der Abrechnung,
  - c) Prüfung der Plausibilität der Abrechnung.

Die Prüfungen erfolgen in der Reihenfolge der vorstehenden Aufzählung.

- (2) Die Krankenkassen sind nach § 106 a Abs. 3 SGB V zuständig für die
- a) Prüfung des Bestehens und des Umfangs der Leistungspflicht,
  - b) Prüfung der Plausibilität von Art und Umfang der für die Behandlung eines Versicherten abgerechneten Leistungen,
  - c) Prüfung der Plausibilität der Zahl, der vom Versicherten in Anspruch genommenen Vertragszahnärzte,
  - d) Prüfung der vom Versicherten an den Vertragszahnarzt zu zahlenden Zuzahlung nach § 28 Abs. 4 SGB V und des damit verbundenen Verfahrens nach § 43 b Abs. 2 SGB V.
- (3) Die Prüfungen sind innerhalb von sechs Monaten nach Rechnungslegung durchzuführen.

#### **§ 4**

##### **Prüfung der Berechtigung zur Abrechnung durch die KZVWL**

Bei der Prüfung der Berechtigung zur Abrechnung ist festzustellen, ob der Zahnarzt oder die zahnärztlich geleitete Einrichtung zur Abrechnung im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung berechtigt ist.

#### **§ 5**

##### **Prüfung der sachlich-rechnerischen Richtigkeit der Abrechnung durch die KZVWL**

- (1) Bei der Prüfung der sachlich-rechnerischen Richtigkeit der Abrechnung ist festzustellen, ob die Leistungen rechtmäßig, also im Einklang mit den gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen, abgerechnet worden sind.
- (2) Die sachlich-rechnerische Richtigkeit der abgerechneten Leistungen wird durch den Einsatz der Prüfregelein des BEMA-Moduls in der Zahnarztpraxis (soweit vorhanden) und in der KZVWL unterstützt. Maßgebend ist das von der Kassenzahnärztlichen Bun-

desvereinigung auf der Grundlage des einheitlichen Bewertungsmaßstabes für zahnärztliche Leistungen erstellte BEMA-Modul.

## § 6

### Prüfung der Plausibilität der Abrechnung durch die KZVWL

(1) Die KZVWL prüft die Plausibilität der Abrechnungen insbesondere aufgrund nachstehender Auffälligkeitskriterien und vergleichender Betrachtung:

a) Ungewöhnliche Fallzahlsteigerung

Eine ungewöhnliche Fallzahlsteigerung liegt vor bei einer Erhöhung von mehr als 25 % im Vergleich zum entsprechenden Vorjahresquartal. Dieses Prüfkriterium gilt nicht für Vertragszahnärzte, deren Praxis einschl. des geprüften Quartals erst seit weniger als 8 Quartalen besteht oder deren KCH-Fallzahl im geprüften Quartal weniger als 25 % des Fachgruppendurchschnittes beträgt oder bei weniger als 125 KCH-Fällen liegt.

b) Ungewöhnlich häufige gegenseitige Überweisungstätigkeit

Eine ungewöhnlich häufige gegenseitige Überweisungstätigkeit liegt vor, wenn der Anteil der überwiesenen KCH-Fälle bei mindestens einem der an der gegenseitigen Überweisungstätigkeit beteiligten Vertragszahnärzte mehr als 5 % seiner GesamtkCH-Fallzahl, mindestens jedoch 15 Fälle in dem geprüften Quartal beträgt. Dieses Prüfkriterium gilt nicht für MKG-Chirurgen, Oralchirurgen, Fachzahnärzte für Parodontologie sowie Kieferorthopäden oder ausschließlich kieferorthopädisch abrechnende Allgemein-Zahnärzte.

c) Ungewöhnlich häufiges Abrechnen über das Ersatzverfahren

Ein ungewöhnlich häufiges Abrechnen über das Ersatzverfahren liegt vor, wenn sich der Anteil der auf diese Weise abgerechneten Fälle einschließlich des geprüf-

ten Quartals in zwei aufeinander folgenden Quartalen auf mehr als 2 %, mindestens jedoch 10 Fälle beläuft.

d) Erhöhte Fallidentität bei KZV-bezirksübergreifenden Zweigpraxen im Sinne des § 24 Abs. 3 Satz 3 ZV-Z

e) Ungewöhnlich häufiges und wiederholtes Auftreten von Auffälligkeiten im Rahmen der sachlich-rechnerischen Prüfung

Ein ungewöhnlich häufiges und wiederholtes Auftreten von Auffälligkeiten im Rahmen der sachlich-rechnerischen Prüfung liegt vor, wenn für einen Vertragszahnarzt innerhalb der letzten beiden, der Prüfung vorhergehenden Quartale für dieselben Abrechnungsfehler sachlich-rechnerische Berichtigungen auf Veranlassung der KZV Westfalen-Lippe oder einer Krankenkasse vorgenommen wurden.

f) Ungewöhnliche Fallwertsteigerung

Ungewöhnlich sind Fallwertsteigerungen (Punktmengen) von mehr als 20 % im Vergleich zum entsprechenden Vorjahresquartal. Dieses Prüfkriterium gilt nicht für Vertragszahnärzte, deren Praxis einschl. des geprüften Quartals erst seit weniger als 8 Quartalen besteht oder deren Fallwert (Punktmengen) den Fachgruppendurchschnitt um mehr als 20 % unterschreitet.

(2) Ergeben die Prüfungen nach Absatz 1 Auffälligkeiten, so führt die KZVWL eine weitere aufklärende Prüfung der Auffälligkeiten auf Plausibilität durch. Hierzu wird mit Hilfe ergänzender Tatsachenfeststellungen und Bewertungen festgestellt, ob sich die festgestellten Auffälligkeiten erklären lassen und die Leistungen rechtmäßig abgerechnet wurden.

(3) Führt die durchgeführte Plausibilitätsprüfung zum Ergebnis, dass die abgerechneten Leistungen nicht mit den Abrechnungsvorgaben des vertragszahnärztlichen Regelwerkes übereinstimmen, so hat die KZVWL je nach Erfordernis

- ein Verfahren der sachlich-rechnerischen Berichtigung,
- ein Verfahren der Wirtschaftlichkeitsprüfung nach § 106 SGB V,
- andere Maßnahmen

einzuweisen. Die Maßnahmen können auch parallel zueinander erfolgen und schließen sich nicht gegenseitig aus.

- (4) Nach Abschluss der Prüfverfahren unterrichtet die KZVWL die Verbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen unverzüglich über die Durchführung und Inhalt einer Prüfung und deren Ergebnisse (§ 106 a Abs. 2 Satz 8 SGB V).

## **§ 7**

### **Prüfung der Plausibilität der Abrechnung durch die Krankenkassen**

- (1) Die Krankenkassen führen die Prüfungen nach § 3 Abs. 2 durch.
- (2) Ergibt die Prüfung Auffälligkeiten, führt die Krankenkasse eine weitere aufklärende Prüfung durch. Hierzu wird mit Hilfe ergänzender Tatsachenfeststellungen und Bewertungen festgestellt, ob sich die festgestellten Auffälligkeiten erklären lassen.
- (3) Führt die durchgeführte Prüfung zum Ergebnis, dass eine Unplausibilität der Abrechnung vorliegt, so kann die Krankenkasse
- einen Antrag auf sachlich-rechnerische Berichtigung stellen,
  - ein Verfahren der Wirtschaftlichkeitsprüfung nach § 106 SGB V einleiten,
  - andere geeignete Maßnahmen einleiten.
- (4) Nach Abschluss der Prüfverfahren unterrichten die Krankenkassen über ihre Verbände die KZVWL unverzüglich über die Durchführung der Prüfungen und deren Ergebnisse (§ 106 a Abs. 3 Satz 2 SGB V).

## **§ 8**

### **Antragsverfahren**

- (1) Die Krankenkassen oder ihre Verbände und die KZVWL können bei der jeweils zuständigen Stelle, sofern dazu Veranlassung besteht, gezielte Prüfungen zur Rechtmäßigkeit und Plausibilität der Abrechnungen beantragen. Der Antrag ist zu begründen.
- (2) Die allgemeinen Grundsätze zur Durchführung der Prüfungen nach § 106 a Abs. 2 und 3 SGB V finden Anwendung.

## **§ 9**

### **Ergänzende Bestimmungen**

Die jeweils gültigen Richtlinien der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung und des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen nach § 106 a Abs. 6 SGB V sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

## **§ 10**

### **Salvatorische Klausel, Inkrafttreten und Kündigung**

- (1) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt der Vertrag im Übrigen dennoch gültig, es sei denn, die unwirksame Bestimmung war für eine Vertragspartei derart wesentlich, dass ihr ein Festhalten an der Vereinbarung nicht zugemutet werden kann. In allen anderen Fällen werden die Vertragspartner die unwirksame Bestimmung durch Regelungen ersetzen, die dem ursprünglichen Regelungsziel am nächsten kommt.
- (2) Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2009 in Kraft.
- (3) Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende, frühestens zum 31.12.2011, von jedem Vertragspartner gekündigt werden.

Kassenzahnärztliche Vereinigung  
Westfalen-Lippe

AOK NORDWEST  
- Die Gesundheitskasse -

---

Dr. Bernhard Reilmann  
Vorsitzender des Vorstandes

---

Martin Litsch  
Vorsitzender des Vorstandes

BKK-Landesverband  
NORDWEST

Vereinigte IKK

---

Jörg. Hoffmann  
Vorstandsvorsitzender

Landwirtschaftliche Krankenkasse  
Nordrhein-Westfalen

Knappschaft

---

Heinz-Josef Voß  
Direktor

---

Dr. Georg Greve  
1. Direktor

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)  
Der Leiter der vdek-Landesvertretung NRW

---

Andreas Hustadt